



GEMEINDE RUPPICHTEROTH

DER BÜRGERMEISTER

Der Bürgermeister · 53809 Ruppichteroth

Herrn
Marcus Brühl
Fahrweg 17

53773 Hennef

Rathaus in Schönenberg
Rathausstraße 18
-Ordnungsamt-

Auskunft erteilt: Herr Gauchel
Zimmer: 101
Telefon: 02295/4923
e-mail: Peter.Gauchel@ruppichteroth.de
Aktenzeichen: FB 2/
Tag: 22.03.2010

Kassenzeichen: _____

Gebührenfreie Sondernutzungserlaubnis – Ihr Antrag vom 22.03.2010

Sehr geehrte Herr Brühl,

gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung erteile ich Ihnen hiermit folgende Sondernutzungserlaubnis auf jederzeitigen Widerruf:

Durchführung einer Plakatwerbung

Anzahl und Größe
Bereich der Plakatierung
Zeitraum der Plakatierung
Anlass der Plakatierung

40Stk. Hartfasertafeln max. DINA0
Ortsdurchfahrten der Gemeinde
27.03. bis 09.05.2010
„Kommunalwahl 2010“

Wichtiger Hinweis !!!

Im Radius von 50 Metern ab Außenkante des Innenbereiches im Kreis B 478/L 312 ist jegliche Werbung untersagt.

Ein Verstoß gegen obige Auflage stellt eine Ordnungswidrigkeit da und kann mit einem Bußgeld bis zu 1.000 € geahndet werden, sowie eine kostenpflichtige Beseitigung nach sich ziehen.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth vom 29.09.1998 ist es untersagt, in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Schaltkästen, Buswartehäuser, Brücken und andere Einrichtungen zu bemalen und zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

Darüber hinaus dürfen die Sichtverhältnisse in den Einmündungsbereichen von Straßen durch die Plakate nicht beeinträchtigt werden.

Die Werbung darf nach Art und Ort der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

Die Plakate sind nur auf festen Platten oder Ständern und an den Befestigungsstellen ohne die Verwendung von klebenden Stoffen anzubringen.

Besuchszeiten:
Mo.-Fr.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Di.: 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Do.: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Telefon: 02295/49-0(Zentrale)
Telefax: 02295/4939
e-mail: rathaus@ruppichteroth.de

Konten der Gemeindekasse:
Kreissparkasse Siegburg
Raiffeisenbank Much-Ruppichteroth eG
Postgirokonto Köln

BLZ 386 500 00 Kto.-Nr. 009 000 027
BLZ 370 695 24 Kto.-Nr. 600 028 014
BLZ 370 100 50 Kto.-Nr. 13 999-505

Die Plakattafeln müssen spätestens 8 Tage nach dem Anlass wieder entfernt werden. Ich bitte dafür zu sorgen, dass die Standorte wieder restlos sauber und ordnungsgemäß verlassen werden.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass ein Abstand von mindestens 0,50 m, gemessen von der Straßenteerkante mit allen von Ihnen geplanten Maßnahmen verbleibt. Dieser 0,50 m breite freizubleibende Streifen ist für einen Begegnungsverkehr auf der Gemeindestraße erforderlich. Dieser Streifen soll ein ungehindertes und somit schadloses Ausweichen eines Kraftfahrzeuges auf das unbefestigte Bankett ermöglichen.

Für die Aufstellung von Plakattafeln an klassifizierten Straßen (Kreis-, Land- und Bundesstraßen) außerhalb der Ortsdurchfahrten ist die Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Niederlassung Bonn, Postfach 16 01 47, 53060 Bonn, erforderlich.

Vorsorglich teile ich Ihnen mit, dass bei einem eventuellen Straßenausbau - somit bei der Inanspruchnahme meiner bisher unbefestigten Fläche - die vorgenommene Maßnahme von Ihnen oder auf Ihre Kosten wieder entfernt werden muss.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, werde ich eine Entfernung im Rahmen der Ersatzvornahme durchführen. Die mir dadurch entstehenden nicht unerheblichen Kosten werde ich von Ihnen durch Kosten- und Leistungsbescheid zurück fordern.

Für diese Sondernutzungserlaubnis wird nach Tarifstelle 3.4 der Verwaltungssatzung der Gemeinde Ruppichteroth vom 11.12.2001 eine Gebühr erhoben. Ich bitte, die Gebühr unter Angabe des o.g. Kassenzzeichens auf eines der untenstehenden Konten der Gemeindekasse zu überweisen.

Gebühr: Gebührenfrei

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Köln Klage erheben. Wird die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Steuerpflichtigen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Durch Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Ihrer Veranstaltung wünsche ich einen guten Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Gauchel)